

4. Lesefassung
freigegebener Entwurf vom 12. April 2024
zur Sitzung des Stadtrates am 18. April 2024

Betriebssatzung für den optimierten Regiebetrieb der Stadt Bad Blankenburg
„Bad Blankenburger Tourismus-, Kultur- und Veranstaltungsbetrieb
(opRB BB TKV)“ vom [REDACTED]

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am [REDACTED] folgende Betriebssatzung für den optimierten Regiebetrieb der Stadt Bad Blankenburg „Bad Blankenburger Tourismus- und Veranstaltungsbetriebe“ beschlossen:

§ 1

Regiebetrieb, Name, Wirtschaftsjahr

- (1) Der Regiebetrieb der Stadt Bad Blankenburg wird innerhalb der allgemeinen Verwaltung als öffentliche, juristisch nicht selbständige Einrichtung, d.h. als finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen (Sondervermögen) der Stadt Bad Blankenburg geführt. Er ist ein optimierter Regiebetrieb gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) und wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Im Übrigen verbleibt es bei den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) über die Gemeindegewirtschaft.
- (2) Die Einrichtung führt den Namen „Bad Blankenburger Tourismus-, Kultur- und Veranstaltungsbetrieb (opRB BB TKV)“, nachfolgend „Regiebetrieb“ oder „Betrieb“ genannt.
- (3) Der Betrieb ist Bestandteil der Behörde Stadtverwaltung Bad Blankenburg.
- (4) Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.
- (5) Dem Betrieb sind folgende Vermögenswerte der Stadt Bad Blankenburg zugeordnet:
 - a) das Grundstück, Gemarkung Bad Blankenburg nebst der aufstehenden Stadthalle zu Anschrift Bahnhofstr. 23 in 07422 Bad Blankenburg und der diese umgebenden Zufahrts- und Freiflächen, jedoch ohne Parkflächen. Die Zufahrts- und Freiflächen ergeben sich aus den in Anlage 1 zu dieser Satzung rot umrandeten Flächen.
 - b) alle Aufbauten der Stadthalle Bad Blankenburg und deren bauliche sowie technische Anlagen
- (6) Von der Zuordnung sind ausgenommen:
 - a) Öffentlich gewidmete und genutzte Straßen, Wege, Plätze,

- b) Anlagevermögen der übrigen Regiebetriebe, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sowie,
 - c) Immobilien der Betriebe gewerblicher Art und der kostenrechnenden Einrichtungen,
- Der Betriebsausschuss kann im Einzelfall weitere Ausnahmeregelungen treffen.

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Betriebes

- (1) Zweck des Regiebetriebes ist die Förderung des Tourismus und der Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg einschließlich aller ihrer Ortsteile und das Management der an Dritte vermieteten oder verpachteten Immobilien der Stadt Bad Blankenburg und der von der Stadt Bad Blankenburg selbst genutzten Immobilien, Außenflächen und sonstigen städtischen Flächen, soweit sie dem Regiebetrieb zugeordnet sind.
- (2) Der Regiebetrieb übernimmt in den Bereichen¹ „Hochbauten“, „urbaner Raum“ und „Stadtkulturpflege“ insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - 1. [Betriebs- und Objektführung] die Verwaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die dem Regiebetrieb zugeordnet sind, insbesondere das Management (Betrieb, Herstellung, Erhaltung, Umbau, Ausbau, Modernisierung, Instandhaltung und Unterhaltung) der Stadthalle Bad Blankenburg (Betriebszweig (Gebäudeerhalt und -unterhaltung)). Im Rahmen der Betriebs- und Objektführung wird der Regiebetrieb insbesondere in folgenden Bereichen tätig:
 - a. [Objektplanung- und -koordination] Planung und Durchführung, Vergabe und Koordination von Bau- und Investitionsmaßnahmen mit Bezug zu den Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die dem Regiebetrieb zugeordnet sind,
 - b. [Vermietung und Verpachtung] Dienstleistungen und Geschäftsbesorgungen, Vermietung von Spielstätten und Veranstaltungsräumen zur temporären Nutzung, dauerhafte Verpachtung ggf. vorhandener Gastronomiebereiche dieser Spielstätten und Veranstaltungsräume sowie kurzfristige Vermietung von Ausrüstung wie z. B. Hütten, historische Bänke,
 - c. [Vergaben und Geschäftsbesorgung] die Vergabe von immobilienbezogenen Werk- und Dienstleistungen sowie Geschäftsbesorgungen an Dritte,
 - d. [Vermarktung] Vermarktung der Nutzung der Grundstücke, Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen im Sinne der Stadt Bad Blankenburg,
 - e. Dienstleistungen im Bereich des Energiemanagements,
 - f. Bereitstellung (Gestaltung, Pflege) von Außenanlagen,
 - g. Gebäudereinigung,
 - h. Hausmeisterdienste,
 - i. Gebäudesicherung.

Dabei ist es das Ziel, die Grundstücke und insbesondere die Gebäude in ihrem Wert zu erhalten, dem Nutzer eine optimale Nutzungsmöglichkeit zu bieten und unter

¹ „Bereiche“ im Sinne des Satzungsgebers meint „Aufgabenübernahme in einem bestimmten Handlungsfeld ohne zugleich einer oder mehrerer „Sparten“ im Sinne von § 22 Abs. 3 ThürEBV zugeordnet oder für die jährlich eine Betriebszweigabrechnung bzw. jeweils eigene Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen ist“.

wirtschaftlichen Gesichtspunkten mindestens eine Kostendeckung zu erreichen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

2. [TourismusService] Unterhaltung der Touristinformatio mit Vermittlung von Ferienobjekten, Zusammenarbeit mit den örtlichen Vermietungsbetrieben, Verkauf von Merchandising- und Souvenirartikeln, Betreuung und Beratung der Erholungsgäste, Gästeführungen, Förderung von Fremdenverkehr in oder aus den dem Regiebetrieb zugordneten Grundstücke, Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen.
 3. [Städtische Nutzung] die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten und Dienstleistungsbereiche der Stadtverwaltung Bad Blankenburg mit der Nutzungsmöglichkeit von dem Regiebetrieb zugordneten Grundstücken, Gebäuden und Räumen einschließlich der mit ihrem Betrieb in engem Zusammenhang stehenden Anlagen und Ausrüstungen, sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen gegen Erstattung der damit einhergehenden Unkosten, ohne den entgangenen Gewinn durch eventuelle anderweitige Nutzung.
 4. [Öffentlichkeitsarbeit] Entwicklung und Umsetzung von Marketingstrategien und Öffentlichkeitsarbeit des Erholungsortes Bad Blankenburg, einschließlich aller Ortsteile
 5. [Veranstaltungsdienstleistungen] Abwicklung des Veranstaltungsservices, Durchführung von Veranstaltungen, Stadtfesten und anderen kulturellen Zusammenkünften insbesondere:
 - a. die Durchführung von kulturellen und sonstigen Einzelveranstaltungen, Reihen und Festivals unterschiedlicher Genres
 - b. die Durchführung von Festen, Märkten und Großveranstaltungen mit und ohne Einnahmezielungsabsicht in Bad Blankenburg
 - c. die Durchführung von wiederkehrenden Volksfesten für die Stadt Bad Blankenburg
 6. [Kulturförderung] Die Förderung des kulturellen und sozialen Lebens in der Stadt Bad Blankenburg im Rahmen der Möglichkeiten des Betriebs, insbesondere durch
 - a. die Unterstützung der örtlichen Kulturträger,
 - b. die Förderung der gesellschaftliche Traditionspflege und
 - c. die Unterstützung bei der Erhaltung des stadthistorischen Erbes zu fördern.
 7. [Vereinsförderung] Die Unterstützung der Vereinsarbeit in der Stadt Bad Blankenburg im Rahmen der Möglichkeiten des Betriebes.
- (3) Dem Regiebetrieb können bei Bedarf weitere Aufgaben auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs, der Kultur, der Erholungs- und Freizeiteinrichtungen von der Stadt Bad Blankenburg übertragen werden.
- (4) Der Regiebetrieb ist im Rahmen der Gesetze zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben zusammenhängen oder diese fördern können. Er kann sich insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben und gesetzlichen Pflichten anderer Dienststellen der Stadtverwaltung und Unternehmen der Stadt Bad Blankenburg (insbesondere andere Eigengesellschaften) oder externer Dienstleister bedienen und hierzu mit diesen, Verträge schließen.
- (5) Weiterhin können im Rahmen der Gesetze auch Neben- und Hilfsbetriebe, die die Aufgaben des Regiebetriebes fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen, eingerichtet und unterhalten werden.

- (6) Der Regiebetrieb kann im Rahmen der Gesetze auch mit der Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Aufgaben für andere Gemeinden und deren Bürger im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit beauftragt werden.

§ 3

Stammkapital, Vermögen und Schulden

- (1) Das Stammkapital des Regiebetriebes beträgt [10.000,-] Euro (in Worten: Zehn-Tausend Euro).

Davon entfallen [8.000],- Euro (in Worten: Euro) auf den Bereich „Hochbauten“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, [1.500],- Euro (in Worten: [] Euro) auf den Bereich „urbaner Raum“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 5 und [500,-] .Euro (in Worten: [] Euro) auf den Bereich „Stadtkulturpflege“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 6 bis 7.

- (2) Die durch die Ausgliederung auf den Regiebetrieb übertragenen Vermögenswerte und die Schulden werden durch die testierte Eröffnungsbilanz 20 [] festgestellt.

§ 4

Allgemeine Zuständigkeit

- (1) An Stelle einer Werkleitung nach den Vorschriften der ThürEBV tritt der Bürgermeister; an Stelle eines Werkausschusses nach den Vorschriften der ThürEBV tritt der Haupt- und Finanzausschuss als Werkausschuss. Der Bürgermeister kann Aufgaben und Vollmachten seines Zuständigkeitsbereiches als Werkleitung an seine Stellvertreter oder andere Gemeindebedienstete übertragen. Hiervon unberührt ist die Bestellung einer Werkleitung durch den Stadtrat anstelle des Bürgermeisters. Der Stadtrat kann im Einzelfall weitere Ausnahmeregelungen für den Werkausschuss treffen oder Aufgaben mit abweichenden Wertgrenzen bei Vergaben auf den Ausschuss übertragen.
- (2) Der Bürgermeister, der Stadtrat und der Haupt- und Finanzausschuss entscheiden über alle Angelegenheiten des Betriebes, die ihnen durch die Thüringer Kommunalordnung, die Thüringer Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung vorbehalten sind sowie den jeweils geltenden Organisationsverfügungen und Dienstweisungen.

§ 5

Leitung des Regiebetriebes

Der Stadtrat bestellt im Falle von § 4 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung einen Werkleiter zur Werkleitung. Innerhalb der Werkleitung soll weiter eine kaufmännische Leitung mit weitreichenden Befugnissen gegenüber den Betriebsabteilungen bestehen.

§ 6

Zuständigkeit der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht im Falle der Bestellung durch den Stadtrat nach § 4 Absatz 1 Satz 3 aus einem Werkleiter, der die Bezeichnung „Werkleiter Bad Blankenburg Tourismus-, Kultur- und Veranstaltungsbetrieb“ führt. Für den Werkleiter soll ein Stellvertreter

bestimmt werden, Die Bestellung von Werkleiter und Stellvertreter kann befristet werden. Der Werkleiter kann Aufgaben und Vollmachten seines Zuständigkeitsbereiches an seinen Stellvertreter oder Bedienstete übertragen.

- (2) Die Werkleitung leitet den Betrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere
1. alle Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation und Aufrechterhaltung des Betriebes,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes in all seinen Bestandteilen,
 3. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 4. Geschäfte im Rahmen des Erfolgsplanes (z. B. Verträge, Anordnung von Instandsetzungsmaßnahmen, Beschaffung von Hilfs- und Betriebsstoffen und Gütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Miet- und Nutzungsverträgen u. a.) sofern die Wertgrenze im Einzelfall [7.500,-] Euro nicht übersteigt,
 5. der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen im Rahmen des bestätigten Vermögensplanes (Investitionsplanes) unter der Beachtung der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von bis zu [15.000,-] Euro,
 6. der Erlass von Forderungen, soweit der Wert im Einzelfall nicht [1.000,-] Euro übersteigt und
 7. die Stundung und Niederschlagung von Forderungen, soweit der Wert im Einzelfall nicht [10.000,-] Euro übersteigt.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzte der Beschäftigten im Regiebetrieb. Die Werkleitung ist zuständig für die Entscheidungen im Rahmen des bestätigten Stellenplanes über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung sowie alle personalrechtlichen Maßnahmen für Personal bis zu eine Entgeltgruppe [8] TVöD. Der Bürgermeister und der Werkausschuss sind vorher zu informieren,
- (4) Der Werkleitung obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Werkausschusses.

§ 7

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Werkleitung

- (1) Der Werkleitung obliegt im Falle der Bestellung durch den Stadtrat nach § 4 Absatz 1 Satz 3 die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Regiebetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Stadt Bad Blankenburg sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Zu den Aufgaben der Werkleitung zählen auch
1. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 3. die Mitwirkung an der Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Regiebetriebes und deren Ausführung im Auftrag des Bürgermeisters,
 4. die Teilnahme an den Sitzungen des Werkausschusses und – soweit erforderlich – des Stadtrates und
 5. das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Werkausschuss.

- (3) Die Werkleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 6 Abs. 2 und 3 und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.
- (4) Die Werkleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch den Stadtrat, den Werkausschuss oder den Bürgermeister übertragen worden sind.

§ 8

Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss berät die den Regiebetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von dem Stadtrat zu entscheiden sind.
- (2) Der Werkausschuss berät die den Regiebetrieb betreffenden Maßnahmen, die das Erholungswesen und den Tourismus in Bad Blankenburg wesentlich verändern oder weiterentwickeln.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, der Bürgermeister oder der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg zuständig sind. § 4 Absatz 1 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Regiebetrieb wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten als optimierter Regiebetrieb geführt. ~~Im Übrigen finden die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen (§§ 6 bis 25 ThürEBV) entsprechende Anwendung, sofern diese Satzung nichts Näheres bestimmt.~~
- (2) Das Rechnungswesen des Betriebes umfasst:
 1. die Gesamtplanung, die sich aus dem Wirtschaftsplan und der Finanzplanung zusammensetzt,
 2. die Buchführung inklusive ordnungsgemäßer Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle, auf deren Grundlage eine Kosten- und Leistungsrechnung erstellt werden kann und
 3. den Jahresabschluss.
- (3) Erfolgsgefährdende Mindererträge bzw. Mehraufwendungen im Sinne des § 14 Absatz 3 ThürEBV liegen ab einem Betrag von über [7.500,-] Euro vor.

§ 10

Wirtschaftsplan

- (1) § 13 ThürEBV ist anzuwenden. Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist in den Fällen des § 13 Abs. 2 ThürEBV unverzüglich zu ändern.
- (2) Zum Erfolgsplan ist § 14 ThürEBV entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 ThürEBV) das jeweils zuständige Organ im Rahmen der nach der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg geltenden Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet. § 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 ThürEBV gilt entsprechend.

- (3) Zum Vermögensplan ist § 15 ThürEBV entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass über Mehrausgaben zu Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten (§ 9 Abs. 3 Betriebssatzung), hat der Betriebsausschuss zu beschließen, soweit nicht der Stadtrat sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder die Betriebs zuständig ist (§ 76 Abs. 1 ThürKO). § 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 ThürEBV gilt entsprechend.

§ 11

Rechnungswesen

1. Der Regiebetrieb führt gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 ThürEBV seine Rechnung nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung.
2. Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Bestimmungen, die Bestimmungen über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, sind anzuwenden.
3. Die Bilanz ist nach § 266 HGB zu gliedern.
4. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB zu gliedern.
5. Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig aufzustellen, die in den Anhang aufzunehmen ist. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.
6. In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen nach § 284 Abs. 3 HGB aufzustellen.
7. Ein Lagebericht (§ 24 Thür EBV) ist nicht aufzustellen.
8. Der Regiebetrieb erhält jährlich den im jeweiligen Haushalt der Stadt Bad Blankenburg festgesetzten Betrag als Betriebskosten-/Investitionszuschuss.
9. Über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes entscheidet der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses.

§ 12

Zwischenberichte, unverzügliche Unterrichtung, Weisungen

- (1) Die Werkleitung hat, den Bürgermeister und den Werkausschuss vierteljährlich, einen Monat nach Quartalschluss, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes schriftlich zu unterrichten.
- (2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Ist der Bürgermeister gleichzeitig auch Werkleiter, so kann die Unterrichtung unterbleiben.

- (3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Werkleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Werkleitung unterliegen. Ist der Bürgermeister gleichzeitig Werksleiter geht das Recht nach Satz 1 auf den Werkausschuss über.
- (4) Glaubt die Werkleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werkausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werkausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen. Hat der Werkausschuss die Weisung erteilt, so ist ihm die Weisung zusammen mit den Bedenken der Werkleitung erneut zur Entscheidung vorzulegen. Ist der Hauptausschuss gleichzeitig der Werkausschuss und beschließt er die Weisung erneut, so ist die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen, sofern die Werkleitung ihre Einwände aufrechterhält oder ergänzt.

§ 13

Prüfung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Bürgermeister wirkt darauf hin, dass für die Prüfung des Jahresabschlusses des optimierten Regiebetriebes und der BB BGmbH der gleiche Abschlussprüfer bestellt wird.

§ 14

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Betriebssatzung für den optimierten Regiebetrieb verwandten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in allen Sprachformen.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum [] [Tag der Beschlussfassung durch den Stadtrat] in Kraft.

Bad Blankenburg, den [] Stadt Bad Blankenburg

(Siegel)

gez. Mike George Bürgermeister

Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird auf folgendes hingewiesen:

Sofern eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung

dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Blankenburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Blankenburg, den

Stadtverwaltung Bad Blankenburg

gez. Mike George
Bürgermeister

ENTWURF